

Das Historische Taschenbuch, 6. Folge, VII, S. 233–304, enthält von Hermann Haupt eine Darstellung der 'Husitischen Propaganda in Deutschland'. Dabei ist S. 298 ff. das Inquisitionsurtheil Bischof Rabans von Speier gegen Peter Turnow vom J. 1426 abgedruckt, und eine Vollmacht Martins V. für den Bischof von Bamberg, reuige Husiten wieder in die Kirche aufzunehmen, von 1427

Les Chartes de Saint-Bertin d'après le Grand Cartulaire de Dom Charles-Joseph Dewitte publiées par M. l'abbé Daniel Haighneré. Tome I. 648—1240. Saint-Omer 1886 (XII, S. 444 kurz erwähnt). Verzeichnet sämmtliche Urkunden von St.-Bertin mit Angabe der Druckorte, die sehr zahlreichen ungedruckten sind vollständig oder im Auszuge abgedruckt, sehr viele davon aber nicht nur nach dem im vorigen Jahrhundert gemachten Abschriften Dewitte's, sondern nach den Originalen und anderen Stellen. Zu vielen schon gedruckten Stücken werden wichtige Nachträge und Verbesserungen gegeben, so namentlich zu den bisher nur durch Folcwins Chartular bekannten, welches z. B. die Zeugenreihen oft unvollständig gab.

O. H.-E.

Das Archivio della Soc. Rom. X enthält eine sehr ausführliche Abhandlung von C. Calisse über die 'Prefetti di Vico', mit einer langen Beilage von Regesten und Urkunden, die mit dem J. 1156 beginnen.

Zu dem von E. Dümmler oben S. 191 ff. herausgegebenen 'Ermahnungsschreiben an einen Karolinger' ist nachzutragen, dass dasselbe nur eine oberflächliche Uebersetzung einer merowingischen Vorlage (*Exhortatio ad Francorum regem* in Cod. Vatic. reg. Christ. 407) ist, woraus sich der von dem Herausgeber hervorgehobene Mangel an individuellen Beziehungen erklärt. In der Vorlage fehlen dieselben nicht und es ergibt sich aus ihnen, dass das Stück an einen der Söhne Dagoberts I. gerichtet war, ob an Chlodovech II. oder, wie Digot meint, an seinen Bruder Sigebert, wird sich kaum entscheiden lassen. Der karolingische Bearbeiter schrieb, abgesehen von der veränderten Anrede, 'vos' statt 'tu', grösstentheils wörtlich ab, mehrmals aber veränderte er absichtlich den Text, und solche Stellen sind dann für seine Zeit von Interesse. Weit höheren Werth hat natürlich die Vorlage, welche für die Kenntnis des merowingischen Königthums einzelne interessante Notizen bietet, und auch von G. Waitz in der deutschen Verfassungsgeschichte mehrfach benutzt ist; z. B. II, 1, S. 187, A. 3; S. 189, A. 1 und besonders S. 203, wo A. 2 über das Stück gehandelt ist, und die wichtigsten